



Sitzung vom

19. August 2025

Mitgeteilt den

20. August 2025

Protokoll Nr.

616/2025

## Richtplanung Graubünden, Region Plessur

### Anpassung regionaler Richtplan, Teil Siedlung (RRIP-S)

### Anpassung kantonaler Richtplan, Siedlungsgebiet und Bauzonen (Kap. 5.2)

#### - Festsetzung Siedlungsgebiet Region Plessur

#### - Präzisierung Standortprofile Arbeitsgebiete Region Plessur

### Beschlussfassung / Genehmigung

#### 1. Ausgangslage

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Volk eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) angenommen. Diese erste Etappe der Gesetzesrevision (RPG1) sowie die dazugehörige Anpassung der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) traten in der Folge am 1. Mai 2014 in Kraft. RPG1 zielt hauptsächlich darauf ab, die Ausweitung der Bauzonen in das Kulturland einzudämmen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Hierfür enthält das revidierte Bundesrecht klare Vorgaben an die kantonale Richtplanung, präzisiert die Anforderungen an die Ausscheidung neuer Bauzonen, fordert Bestimmungen zur Bekämpfung der Bau landhortung und schreibt eine Mindestregelung zum Mehrwertausgleich vor. Dies löste in den Kantonen sowohl auf richtplanerischer als auch auf gesetzgeberischer Ebene einen Handlungsbedarf aus.

Auf richtplanerischer Ebene hat die Regierung am 20. März 2018 den kantonalen Richtplan im Bereich Siedlung (KRIP-S) angepasst (Protokoll Nr. 217/2018). Der Bundesrat genehmigte diesen am 10. April 2019. Aufgrund der Aufträge für den Kanton im Genehmigungsentscheid des Bundes wurde eine Anpassung des KRIP-S am 21. Dezember 2021 beschlossen (Protokoll Nr. 1106/2021) und vom Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 4. Oktober 2022 genehmigt.

Gemäss der Konzeption von RPG1 kommt dem KRIP-S als strategisches Instrument zur Steuerung der Raum- und Siedlungsentwicklung eine grosse Bedeutung zu.

Demnach sind die Kantone unter anderem angehalten, in ihren Richtplänen die Ausdehnung und die Verteilung ihres Siedlungsgebiets festzulegen. Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind dabei gemäss Art. 8a Abs. 1 RPG regional abzustimmen. Mit der Festlegung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan und den dazugehörigen Kriterien für Siedlungsgebietserweiterungen soll die Entwicklung der Siedlungsfläche im Kanton gezielt gesteuert und die Zielsetzung einer Entwicklung nach innen verstärkt eingefordert werden.

Der Kanton Graubünden hat im KRIP-S u. a. seine Raumentwicklungsstrategie (Raumkonzept Graubünden) definiert und das Siedlungsgebiet im Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Gemäss den Handlungsanweisungen legen die Regionen ihr Siedlungsgebiet und allfällige Siedlungserweiterungsgebiete erstmalig im regionalen Richtplan fest. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets erfolgt im koordinierten Verfahren mit dem kantonalen Richtplan.

## **2. Richtplaninhalt**

Die Region Plessur hat auf Basis des Raumkonzepts Graubünden und der Bestimmungen des kantonalen Richtplans den regionalen Richtplan, Teil Siedlung, (RRIP-S) erarbeitet. Damit werden die Vorgaben des KRIP-S umgesetzt und auf die regionsspezifischen Bedürfnisse abgestimmt. Hauptbestandteil der – in Koordination dazu erarbeiteten – Anpassung des KRIP-S in der Region Plessur bildet die definitive Festlegung des Siedlungsgebiets und die Präzisierung der Standortprofile der Arbeitsgebiete.

Als Grundlage hat die Region Plessur vorgängig das regionale Raumkonzept erarbeitet. Dieses wurde im Juni 2020 von der Präsidentenkonferenz verabschiedet. Dieses Konzept schafft eine regionale Gesamtschau über die angestrebte Entwicklung der Region für die nächsten 20 bis 30 Jahre. Der Inhalt des regionalen Raumkonzepts – einschliesslich der Entwicklungsziele, der Handlungsfelder und des Konzeptplans – dient als Basis. Die Kernpunkte daraus werden nunmehr im regionalen Richtplan im Kapitel Raumordnungspolitik/Raumkonzept behördlichenverbindlich verankert.

Das Kapitel Siedlung des regionalen Richtplans Plessur umfasst die Unterkapitel «Siedlungs- und Zentrenstruktur» (Kap. 3.1), «Siedlungsentwicklung nach innen sowie Abstimmung von Siedlung und Verkehr» (Kap. 3.2), «Siedlungsgebiet» (Kap. 3.3), «Arbeitsgebiete» (Kap. 3.4) und «Gebiete für publikumsintensive Nutzungen und überkommunale Versorgungseinrichtungen» (Kap. 3.5). In den Zielen und Leitsätzen werden die grundlegenden konzeptionellen Ausrichtungen der räumlichen Entwicklung festgelegt. In den Handlungsanweisungen werden die zur Umsetzung der Ziele und Leitsätze erforderlichen Massnahmen sowie die Zuständigkeiten definiert. Die raumrelevanten Objekte werden in der Richtplankarte räumlich verortet.

Da es sich sowohl bei der Festlegung des Siedlungsgebiets als auch bei der Konkretisierung der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung um eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region handelt, erfolgt – parallel zum regionalen Richtplan – eine Anpassung der Objekte im KRIP-S für das Gebiet der Region Plessur. Im erläuterten Bericht werden die Richtplananpassungen, welche sowohl Inhalt des kantonalen wie auch des regionalen Richtplans sind, aufgezeigt und näher erläutert.

Der vorliegende regionale Richtplan ersetzt für die Region Plessur das Kapitel 3 «Siedlung» des bisherigen Richtplans Bündner Rheintal mit Festlegungen zu den «Arbeitsplatzstandorten» und «Einkaufs- und Freizeitzentren», welches von der Regierung am 17. Januar 2006 (Protokoll Nr. 56/2006) genehmigt wurde.

### **3. Dokumente**

Die Genehmigungsdokumente des regionalen Richtplans Plessur, beschlossen durch die Präsidentenkonferenz der Region am 20. Februar 2025, umfassen:

- Regionaler Richtplan Teil Siedlung, Richtplanteck inkl. Objektlisten
- Regionaler Richtplan Teil Siedlung, Richtplankarte 1:20 000
- Beilagen:
  - Objektblätter Erweiterungen und Verlagerungen Siedlungsgebiet
  - Objektblätter Arbeitsgebiete
  - Auswertung Vorprüfung
  - Auswertung Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahren

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (dat. März 2025) für das Gebiet der Region Plessur beinhaltet:

- Kantonale Richtplankarte 1:50 000
- Objektliste Kapitel 5.2.1 «Siedlungsgebiet» und Kapitel 5.2.3 «Arbeitsgebiete»
- Erläuternder Bericht inkl. Auswertung Vorprüfungsbericht Bund vom 30. November 2023
- Beilagen:
  - Übersichtsplan Anpassungen Siedlungsgebiet 1:10 000
  - Übersicht Anpassungen Siedlungsgebiet Region Plessur gegenüber Zwischenergebnis
  - Profil Region Plessur
  - Auswertung der Stellungnahmen aus der Mitwirkungsaufgabe vom 16. August 2024 bis 14. September 2024

Der erläuternde Bericht «Richtplanung Graubünden, Region Plessur – Anpassung im Bereich Siedlungsgebiet und Bauzonen» ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 RPV.

#### **4. Verfahren**

Im Kanton Graubünden ist die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Wichtige Aufgaben, wie vorliegend die örtliche Festlegung des Siedlungsgebiets oder der Arbeitsgebiete, sind den Regionen übertragen. Solche Vorhaben bedürfen eines Eintrags im kantonalen und regionalen Richtplan und werden darum in einem gemeinsamen Verfahren abgewickelt sowie aufgelegt. Alle behördenverbindlichen Anpassungen des kantonalen Richtplans sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 10 RPV. Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das UVEK.

Das Verfahren zur regionalen Richtplanung richtet sich nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) sowie nach den Bestimmungen der Region. Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz der Region beschlossen und von der Regierung genehmigt.

Die Präsidentenkonferenz der Region Plessur hat den RRIP-S an der Sitzung vom 20. Februar 2025 beschlossen und die bereinigten Richtplandokumente am 27. März 2025 zur Genehmigung eingereicht. Die darauf abgestimmte Anpassung des KRIP-S, Region Plessur, liegt für die Beschlussfassung vor.

## **5. Formelles**

Die Erarbeitung des RRIP-S und die Anpassung des KRIP-S erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt.

Die Region Plessur hat den Entwurf des RRIP-S am 14. Oktober 2021 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE-GR) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Parallel dazu lag auch der Entwurf zur entsprechenden Anpassung des KRIP-S vor. Dieser wurde mit Brief vom 24. Februar 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbreitet. Die kantonale Vorprüfung an die Region erfolgte, aufgrund des damals noch ausstehenden Prüfberichts des Bundes, vorerst provisorisch am 5. Januar 2023 und wurde bilateral mit der Region besprochen. Am 30. November 2023 ging der Prüfbericht des Bundes ein. In der Folge wurde am 13. Dezember 2023 der Vorprüfungsbericht des Kantons abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der beiden Prüfberichte wurde die Richtplanung überarbeitet. Die Behandlung der Stellungnahmen aus der kantonalen Vorprüfung sowie aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Anpassung der kantonalen und regionalen Richtplanung erfolgte vom 16. August 2024 bis zum 14. September 2024; parallel dazu die Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen. Die Behandlung der Stellungnahmen und der Anträge ist als Anhang in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Mit

der Beschlussfassung durch die Regierung wird diese als Bestandteil der Richtplandokumente öffentlich einsehbar gemacht. Die entsprechenden Anforderungen von Art. 4 RPG sind erfüllt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des RRIP-S und für den Beschluss zur Anpassung des KRIP-S somit gegeben.

## **6. Materielles**

Die Region Plessur hat mit dem vorliegenden regionalen Richtplan die Themen Raumordnungspolitik/Raumkonzept und Siedlung erarbeitet. Sie kommt damit dem Auftrag aus dem KRIP-S nach, wonach die Regionen in ihren Richtplänen (Karte und Text) u. a. das Siedlungsgebiet und die Siedlungserweiterungsgebiete festzulegen und die Arbeitsgebiete – sofern erforderlich – zu präzisieren haben.

Es kann festgehalten werden, dass sowohl die Bemerkungen und Anträge aus der kantonalen Vorprüfung, der Vorprüfung des Bundes sowie auch aus der Mitwirkung stufengerecht in die Bereinigung der Richtplandokumente eingeflossen sind.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Genehmigungsverfahren wurden in den Stellungnahmen der kantonalen Ämter und Fachstellen verschiedene Bemerkungen und Hinweise angebracht, die mehrheitlich die der Richtplanung nachgelagerten Verfahren betreffen und darin stufengerecht zu berücksichtigen sind. Es ist entsprechend darauf hinzuweisen, dass – trotz der Genehmigung der festgesetzten Siedlungsgebietserweiterung im Richtplan – vorgesehene Einzonungen auf Ebene der Nutzungsplanung weiterer Abklärungen bedürfen. Hierbei sind insbesondere die einschlägigen Vorgaben der Raumplanungs-, Umwelt-, Gewässerschutz- oder Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu erfüllen.

### **6.1 Raumordnungspolitik/Raumkonzept**

Im Kapitel Raumordnungspolitik/Raumkonzept wird der regionale Bezug zu den Handlungsräumen und den Raumtypen des KRIP-S thematisiert. Zudem werden die Inhalte des regionalen Raumkonzepts – die Entwicklungsziele, die Handlungsfelder und der Konzeptplan – behördenverbindlich umgesetzt, um die Region gesamthaft

zu positionieren und die Abstimmung innerhalb des Handlungsraums zu gewährleisten.

Die im vorliegenden regionalen Richtplan festgelegten konzeptionellen und strategischen Stossrichtungen sind zweckmässig und unterstützen die kantonale Raumordnungspolitik gemäss kantonalem Richtplan.

Die Region Plessur, mit der Stadt Chur als Hauptzentrum und Arosa als touristischer Ort mit Stützfunktion, liegt gemäss dem Raumkonzept Graubünden (RK GR) im Handlungsraum Nordbünden. Es handelt sich hierbei um einen eng verflochtenen, funktionalen Raum. Der überregionalen Zusammenarbeit in diesem strategisch wichtigen Kantonsteil kommt eine eminent hohe Bedeutung zu. Bei der Abstimmung Siedlung – Verkehr, aber auch im Tourismusbereich und in Bezug auf Verkehrsfragen auf der Julierachse sind insbesondere die wichtigen funktionalen Bezüge und Schnittstellen zum Handlungsraum Albula zu beachten. Ergänzend zu den Zielen und Leitsätzen im regionalen Richtplan ist folglich darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung die regionsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung speziell zu beachten ist.

In den Zielen und Leitsätzen wird – zusätzlich zu Arosa – Churwalden als regionales Subzentrum (Touristischer Ort mit Stützfunktion) definiert. Gemäss dem RK GR und den tatsächlichen Gegebenheiten kann Churwalden jedoch diesen subregionalen Zentrumszweck nicht für sich allein erfüllen, sondern nur gemeinsam mit Lenzerheide. Im RK GR ist die Lenzerheide entsprechend als «Touristischer Ort mit Stützfunktion» ausgewiesen. Dies mit dem Ziel, eine angemessene Versorgung des Umlandes zu sichern. Die Zentrumsstruktur ist dementsprechend für den Raum Churwalden – Lenzerheide mit dem Handlungsraum Albula abzustimmen.

In der Konzeptkarte ist, zusätzlich zu den im RK GR vorgegeben Raumtypen, in den Gebieten Hochwang und Brambrüesch ein regionaler Raumtyp «Touristischer Ergänzungsraum» eingetragen. Gemäss den Erläuterungen (Ziffer 3.1.A) geht es dabei primär um den Erhalt bestehender touristischer Angebote sowie um die Stärkung des Sommertourismus und der Naherholungsgebiete. Im Übrigen wird dieser Raumtyp mit dem, ihn überlagernden, ländlichen Raum gleichgesetzt.

Diese untergeordnete Abweichung vom RK GR widerspricht den Festlegungen im kantonalen Richtplan nicht und erweist sich als hinreichend begründet. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Festlegung im RRIP-S für die kantonalen Behörde nicht verbindlich sind. Anpassungen im RK GR, wie eine Änderung der Raumtypologie, haben unter einem gesamtkantonalen Blickwinkel zu erfolgen. Sie könnten erst im Rahmen einer nächsten Anpassung der kantonalen Raumordnungsstrategie durch den Grossen Rat resp. der Umsetzung im kantonalen Richtplan wirksam werden.

## **6.2 Siedlung**

### Siedlungs- und Zentrenstruktur

Das Kapitel 3.1 des regionalen Richtplans steht in direktem Bezug zu den entsprechenden Festlegungen im KRIP-S in Ziffer 5.1.1. In den Zielen und Leitsätzen ist der vorliegende regionale Richtplan inhaltlich gut mit dem KRIP-S abgestimmt.

Zum Leitsatz B.1 «Eine Entwicklung findet sowohl im Haupt- als auch den Seitentälern statt» ist folgendes beizufügen: Die Stossrichtungen «Stärken der Zentren» und «Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung» widersprechen sich nicht, sondern ergänzen sich. Dies ist auch im KRIP-S, Kapitel «Herausforderungen für Graubünden» so thematisiert. Die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung bleibt für den Kanton Graubünden ein wichtiges Postulat. Bei der Zielgrösse für die Entwicklung der Bevölkerung und Beschäftigten im Gesamtkanton ist jedenfalls aber auch deren Verteilung nach den Raumtypen des KRIP-S (Kap. 2.3.2). zu beachten.

In den Leitsätzen B.2 – B.6 wird die Rolle und Funktion der Orte innerhalb der Region definiert. Mit den Funktionen «Wohnorte», «Touristische Orte» und «Naherholungsort» hat die Region Plessur die Typologie aus dem KRIP-S regionsspezifisch ergänzt bzw. weiter differenziert. Dies ist aus kantonaler Sicht zulässig.

### Siedlungsentwicklung nach innen sowie Abstimmung von Siedlung und Verkehr

In Kapitel 3.2 des regionalen Richtplans werden die «Spielregeln» und regionsspezifischen Anforderungen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und

die Abstimmung auf die Verkehrsentwicklung aufgezeigt. Der Bezug zu den entsprechenden Anforderungen des KRIP-S ist im Text des regionalen Richtplans klar ersichtlich. Die Region Plessur stützt sich im Grundsatz auf diese Anforderungen. Im regionalen Richtplan werden auf regionaler Ebene die bedeutenden Gebiete für die Innenentwicklung und Verdichtung verortet und planerische Massnahmen für deren bauliche und verkehrliche Entwicklung festgelegt. Positiv zu erwähnen ist, dass in der Objektliste für die einzelnen Gebiete explizit auch planerische Massnahmen (inkl. höhere Mindestdichten oder Erschliessungsanforderungen) definiert werden. Gemäss der Handlungsanweisung C.4 können die Gemeinden zudem auf kommunaler Ebene weitere Innenentwicklungsgebiete mit Potenzial für Verdichtung, Umnutzung oder Umstrukturierung bezeichnen. Insgesamt sind damit die inhaltlichen Mindestanforderungen aus dem KRIP-S umfassend umgesetzt.

### Siedlungsgebiet

Die konzeptionelle Zielsetzung besteht darin, die Siedlungen der Region Plessur im Grundsatz nach innen zu entwickeln. Gemäss dem Leitsatz B.1 bildet die Fläche des bestehenden Siedlungsgebiets in der Region von 1150 ha den langfristigen Rahmen für die Festlegung der Bauzonen. Wichtig ist insbesondere auch der Leitsatz B.3, wonach sich die Siedlungsentwicklung an den verschiedenen Raumtypen zu orientieren hat. Damit setzt die Region die entsprechenden Leitüberlegungen des KRIP-S um. Im Leitsatz B.5 werden sodann die Zielsetzungen zu den langfristig stabilen Siedlungsgrenzen definiert. Auch dies steht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des KRIP-S. Weiter ist die Bedarfsermittlung auf regionaler Ebene im Richtplantext (Ziffer 3.3.D) nachvollziehbar dargelegt. Schliesslich wird das Siedlungsgebiet in der Objektliste – jeweils als ein Objekt pro Gemeinde mit objektspezifischen Massnahmen und Hinweisen – festgesetzt.

Es ist Aufgabe der Region, das Siedlungsgebiet im Richtplan zu konkretisieren und – basierend auf dem bisherigen Siedlungsgebiet gemäss KRIP-S – erstmalig festzusetzen. Neben den heutigen Bauzonen sind auch geplante Einzonungen (Siedlungserweiterungen und Umlagerungen auf der Basis von aktuell laufenden Ortsplanungsrevisionen) bei der Festlegung des Siedlungsgebiets zu berücksichtigen. Dies hat zur Konsequenz, dass das Siedlungsgebiet aufgrund von nutzungsplanerischen Anpas-

sungen noch Veränderungen erfahren kann. Die definitive Festsetzung des Siedlungsgebiets wird dementsprechend zu aktualisieren sein. Verkleinerungen des Siedlungsgebiets, welche sich aus einer Reduktion von Bauzonen ergeben, werden vom Kanton nach erfolgter und rechtskräftiger Ortsplanungsrevision formlos nachgeführt. Die vorliegende, erstmalige Festlegung des Siedlungsgebiets stellt somit kein Präjudiz für erforderliche Auszonungen dar.

Im KRIP-S wird das Siedlungsgebiet vom Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in «Festsetzung» überführt. Die erfolgten Änderungen sind im Übersichtsplan Anpassungen Siedlungsgebiet 1:10 000 als Beilage zum kantonalen Richtplan kartographisch ausgewiesen und zusätzlich in einer Übersicht detailliert aufgelistet.

Zusammenfassend erfüllt die vorliegende Festsetzung des Siedlungsgebiets im RRIP-S die Vorgaben des KRIP-S.

### Arbeitsgebiete

In der Region Plessur ist im KRIP-S das Arbeitsgebiet im urbanen Raum in Chur 27.SW.01 mit den drei Teilgebieten Grossbruggen, Kleinbruggen und Rossboden festgesetzt. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird dieses Arbeitsgebiet mit dem Teilgebiet Trist ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch das Standortprofil in den objektspezifischen Festlegungen ergänzt und angepasst.

Sowohl konzeptionell wie auch bedarfsmässig ist eine Erweiterung des kantonalen Arbeitsgebiets im Bereich Trist ausgewiesen. Mit der Einstufung des Arbeitsgebiets im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für eine Festsetzung und Realisierung noch verschiedene Abklärungen erforderlich sind. Diese betreffen insbesondere die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NISV; SR 814.710) sowie den Umgang mit Gefahrenzonen.

### Gebiete für publikumsintensive Nutzungen und überkommunale Versorgungseinrichtungen

Das übergeordnete Ziel ist es, mit den Einkaufseinrichtungen die Stadt- und Ortszentren als Orte der Versorgung, des Aufenthalts und der Begegnung zu stärken. Neue

Standorte für Einkaufseinrichtungen und Fachmärkte ausserhalb der Ortszentren bedingen einen Eintrag im regionalen Richtplan. Gestützt auf das Kapitel 5.2.6 im kantonalen Richtplan haben die Regionen ein Standortkonzept für öffentliche, überkommunale Versorgungseinrichtungen (Bildung, Sport, Gesundheit u.a.) zu erarbeiten. Dieses Standortkonzept ist auf die Zentrenstruktur auszurichten und im regionalen Richtplan festzulegen.

Die vorliegenden Festlegungen im regionalen Richtplan Plessur setzen diese Aufgabe stufengerecht um und erweisen sich als zweckmässig. Der Genehmigung der entsprechenden Richtplaninhalte steht nichts entgegen.

## **7. Folgerungen**

In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche der vorliegenden Richtplanvorlage entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die **Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Siedlungsgebiet und Bauzone (Kapitel 5.2) Region Plessur**, mit dem Auszug aus der Objektliste und dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte, wird gestützt auf die Erwägungen beschlossen und für die kantonalen Behörden als verbindlich erklärt.
2. Der von der **Region Plessur** am 20. Februar 2025 beschlossene **regionale Richtplan, Teil Siedlung**, wird gestützt auf die Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Der erläuternde Bericht zur Richtplananpassung (Stand März 2025), mit der Auswertung zum Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahren im Anhang, wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Folgerungen und Hinweise sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
  
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt:
  - Die Einsehbarkeit des kantonalen Richtplans sicherzustellen und diesen im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
  - Die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie der Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans zu dokumentieren.
  
6. Die Region Plessur wird beauftragt, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
  
7. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marcus Caduff".

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

### Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Plessur	1	1 Original
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Archäologischer Dienst	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt	1	
Hochbauamt	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
STW AG für Raumplanung, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur	1	
Amt für Raumentwicklung GR	1	1 Original